



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Fact Sheet zu den ergänzenden Testangeboten der Kommunen

Inhalt

1	Was sind ergänzende Testangebote der Kommunen?	1
2	Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?	2
3	Wie lange sollen die ergänzenden Testangebote bestehen?	2
4	Welche räumlichen und organisatorischen Vorgaben sind zu beachten?	2
5	Welche Personengruppen haben welche Testangebote?	2
5.1	Personen mit einem Testanspruch nach der Coronavirus-Testverordnung	2
5.2	Grenzpendler	3
5.3	Personal von Schulen und Kindertageseinrichtungen	3
5.4	Personen, die vorrangig in den kommunalen Teststellen getestet sollen werden ...	3
6	Ist eine Schulung der Anwender/innen notwendig?	4
7	Welche Hygieneanforderungen gibt es?	5
8	Wie ist der Ablauf des Tests?	5
8.1	Vor Durchführung der Testung	5
8.2	Nach Durchführung der Testung	6
9	Besteht eine Meldepflicht?	6
10	Wie werden die Testangebote vergütet?	7
11	Wie erfolgt die Verteilung der Testkits?	7

1 Was sind ergänzende Testangebote der Kommunen?

Die ergänzenden freiwilligen kommunalen Testangebote sind zeitlich befristet und sollen vorrangig bestimmten Personengruppen eine kostenlose Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ermöglichen.

Durch das zusätzliche temporäre Testangebot soll zu den bestehenden Testmöglichkeiten auch mit Blick auf die Virusmutationen ein noch besserer Schutz für besonders gefährdete Personengruppen geschaffen werden. Diese Testangebote, die ausschließlich die Anwendung von PoC-Antigen-Schnelltests bei symptomfreien Personen durch geschultes Personal umfassen, sollen zunächst bis zum 31. März 2021 bestehen. Es ist mit einem zeitnahen kostenlosen Angebot für PoC-Antigenschnelltests durch geschultes Personal durch den Bund sowie mit der weiteren Zulassung von Antigentests zur Laienanwendung zu rechnen.

2 Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Die Nutzung der PoC-Antigen-Tests ist nach § 24 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich für jedermann eröffnet (unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben).

Dabei müssen die gängigen Hygiene- und Abstandsregeln zwingend eingehalten, das Personal geschult und die gesetzliche Meldepflicht beachtet werden. Diese Punkte werden in den folgenden Abschnitten weiter ausgeführt.

3 Wie lange sollen die ergänzenden Testangebote bestehen?

Die Dauer dieser Testangebote soll begrenzt sein. Sie muss letztendlich davon abhängig gemacht werden, inwieweit die kommunalen Teststrukturen auch nach dem flächendeckenden Inverkehrbringen von PoC-Antigen-Tests zur Selbstanwendung noch benötigt werden. Die bisherige Planung basiert zunächst auf einer Übergangsphase bis zum 31. März 2021.

4 Welche räumlichen und organisatorischen Vorgaben sind zu beachten?

Grundsätzlich obliegt es den Kommunen, je nach Bedarf und örtlichen Begebenheiten, mobile und/oder lokal verortete Testangebote anzubieten.

Voraussetzung ist die Eignung der Testräumlichkeiten aus Sicht des Infektionsschutzes, d.h. die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln muss möglich sein.

Zur Steuerung der Besucherströme empfiehlt sich ein Terminvergabesystem. Die Terminvergabe kann, je nach technischer Voraussetzung, online oder per Telefon erfolgen.

5 Welche Personengruppen haben welche Testangebote?

Verschiedene Personengruppen haben bereits einen Anspruch auf kostenfreie Testung im Rahmen der Testverordnung des Bundes oder nach der Landesstrategie Baden-Württemberg. Die weiteren Testangebote sollen ergänzend dazu für weitere Personengruppen angeboten werden, die bislang keinen Testanspruch haben; diese sind vorrangig unter Punkt 5.4 aufgeführt.

5.1 Personen mit einem Testanspruch nach der Coronavirus-Testverordnung

Nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes haben bereits folgende Personengruppen einen Testanspruch, der durch die Arztpraxen, Apotheken oder Teststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (bzw. bei durch diese beauftragte Dritte), medizinische und pflegerische Einrichtungen selbst oder sonstige durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) beauftragte Stellen gedeckt ist:

- Personen mit Symptomen
- Personen ohne Symptome wie
 - Kontaktpersonen von Infizierten,

- behandelte, betreute und gepflegte Personengruppen und Besucherinnen und Besucher in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Gesundheit, der Pflege sowie der Eingliederungshilfe,
- das Personal in diesen genannten Bereichen.

Diese Personen sollten **nicht im Rahmen der kommunalen Testangebote** getestet, sondern auf die oben benannten bestehenden Strukturen verwiesen werden. In Ausnahmefällen können jedoch auch die kommunalen Testeinrichtungen eingebunden werden.

5.2 Grenzpendler und Grenzgänger

Grenzpendler und Grenzgänger können sich ebenfalls in Arztpraxen, Apotheken oder Teststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (bzw. bei durch diese beauftragte Dritte) testen lassen. Diese Kosten trägt die Landesregierung. Vor der Testung ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die jedoch nicht abgegeben werden muss.

Grenzpendler und Grenzgänger **können** zudem in den kommunalen Teststellen getestet werden. Die Anzahl der getesteten Grenzpendler/Grenzgänger ist anonymisiert zu dokumentieren und bei der Abrechnung mit dem Sozialministerium anzugeben.

5.3 Personal von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Das Personal von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonal haben bereits die Möglichkeit, sich ebenfalls in Arztpraxen, Apotheken oder Teststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (bzw. bei durch diese beauftragte Dritte) testen zu lassen.

Ihnen steht es jedoch frei, alternativ **auch das Angebot der kommunalen Teststellen** zu nutzen. Diese Personengruppe besitzt **Berechtigungsscheine**, deren **Vorlage und Abgabe** bei der Testung verlangt werden muss. Die Anzahl der eingenommenen Berechtigungsscheine ist anonymisiert zu dokumentieren und bei der Abrechnung mit dem Sozialministerium anzugeben.

5.4 Personen, die vorrangig in den kommunalen Teststellen getestet sollen werden

Das ergänzende kommunale Testangebot richtet sich **vorrangig an Personen, die bislang keinen Testanspruch im Rahmen der Test-Verordnung hatten und keine Symptome** haben:

- **in Kontakt mit vulnerablen Personengruppen** stehende Personen (z.B. pflegende Angehörige, Haushaltsangehörige von Schwangeren, Angehörige von Personen,

bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 besteht),

- Personen, die ein **hohes Expositionsrisiko** im beruflichen oder privaten Umfeld hatten oder haben (z.B. mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Hilfen zu Erziehung und in der Kinder- und Jugendarbeit Beschäftigte, Personen im öffentlichen Dienst wie Polizeibeamte, Gerichtsvollzieher, Beschäftigte in der Justiz und in Justizvollzugsanstalten, Beschäftigte im öffentlichen Verkehr, Beschäftigte in Flüchtlingsunterkünften)
- **Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern,**
- **Beschäftigte in der Jugendhilfe,**
- **Wahlhelfende**

Es obliegt den Kommunen, das Angebot **je nach örtlichem Bedarf** auszurichten und die Kommunikation mit den jeweiligen anspruchsberechtigten Personen entsprechend zu gestalten.

Um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, wird mit Ausnahme der unter 5.2. und 5.3. genannten Personen **kein Nachweis** von den Personen, die sich testen lassen wollen, verlangt.

6 Ist eine Schulung der Anwenderinnen und Anwender notwendig?

Die zur Anwendung kommenden Antigen-Schnelltests müssen von **eingewiesenen Personen** angewendet werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. Die zur Verfügung gestellten Tests sind **nicht zur Eigenanwendung** gedacht.

Die Schulung der anwendenden Personen muss jeweils **herstellerspezifisch** und somit auf das jeweilige Testprodukt ausgerichtet erfolgen. Die Schulungen müssen nicht persönlich durchgeführt werden, sondern können beispielsweise auch durch eine Videoschulung ersetzt werden.

Ggf. kann die Kommune die Unterstützung der „Blaulichtfamilie“ oder niedergelassener Ärzte vor Ort für die Schulungen in Anspruch nehmen.

Es müssen die Vorgaben des Herstellers des jeweiligen Tests beachtet werden und der testenden Person vor der Anwendung im Detail bekannt sein (Lagerung und Temperatur, Haltbarkeit, Auswertungskriterien, etc.).

7 Welche Hygieneanforderungen gibt es?

Personal, das Testungen durchführt, wird das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhe, FFP2-Maske sowie Schutzbrille/Visier empfohlen.

Die Schutzausrüstung muss, bis auf die Handschuhe, im Einsatz nicht gewechselt werden. Lediglich bei grober Verschmutzung, vor/nach Pausen, bei Betreten/Verlassen von anderen, nicht zur Testung vorgesehenen Räumlichkeiten muss diese gewechselt werden.

Die Abfälle aus Antigen-Schnelltests sind nach Abfallschlüssel AS 18 01 04 gemäß LAGA-Vollzugshilfe M 18 zu behandeln und in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis (z. B. dickwandiger Müllsack), bevorzugt mit Doppelsack-Methode, zu sammeln.

Wortlaut LAGA M 18: *„Die Abfälle AS 18 01 04 sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in sicher verschlossenen Behältnissen, ggf. in Kombination mit Rücklaufbehältern, zur zentralen Sammelstelle zu befördern. Die Behältnisse sollen nicht zu groß sein, um eine sichere Handhabung zu gewährleisten. Die Abfälle dürfen auch an der Sammelstelle nicht umgefüllt oder sortiert werden.“*

8 Wie ist der Ablauf des Tests?

Die vorgesehenen SARS-CoV-2-Testungen sollen **ausschließlich bei Personen ohne Symptome** einer SARS-CoV-2-Infektion durchgeführt werden. Erscheint eine Person mit Symptomen, so muss diese an eine/n niedergelassene/n Arzt oder Ärztin (Haus-, Facharzt, Corona-Schwerpunktpraxis) oder ein Testzentrum verwiesen werden.

8.1 Vor Durchführung der Testung

Sämtliche zu testende Personen sollen vor Betreten eine Händedesinfektion durchführen und eine korrekt sitzende medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen.

Die Durchführung der Testung muss auf dem beiliegenden **Formular** dokumentiert werden.

- Die Angaben auf dem Bescheinigungs-/Meldeformular müssen durch die zu testende Person selbst, ggf. durch eine Begleitperson oder durch das testende Personal ausgefüllt werden:
- Hierbei ist auf Einhaltung der Hygiene (z.B. Desinfektion der Kugelschreiber) und Diskretion zu achten.

- Die den Test durchführende Person ist nicht verpflichtet die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen, jedoch sollte v.a. auf Angabe der Telefonnummer und die Lesbarkeit der angegebenen Daten geachtet werden.
- Verweigert eine zu testende Person die Angaben oder macht offensichtlich falsche Angaben, so ist darauf hinzuweisen, dass keine Testung durchgeführt werden kann, da im Falle eines positiven Testes der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz nicht nachgekommen werden kann.

8.2 Nach Durchführung der Testung

Bei einem **negativen** Testergebnis wird auf Wunsch der Testperson das im Anhang angefügte Bescheinigungs-/Meldeformular der getesteten Person vervollständigt und im Original ausgehändigt. Wird kein Nachweis gewünscht, muss das Dokument sofort datenschutzkonform vernichtet werden.

Wird eine Person **positiv** getestet, so muss das im Anhang angefügte Bescheinigungs-/Meldeformular der getesteten Person vervollständigt werden. Das vollständige Dokument muss einmal dupliziert und das Original der getesteten Person ausgehändigt werden. Das Hinweisblatt „Mein Test ist positiv“ (s. Anlage) soll an die positiv getesteten Personen ausgehändigt werden.

- Das duplizierte Meldeformular muss unverzüglich (bis zu max. 24h nach Testung) an das zuständige Gesundheitsamt weitergereicht werden.
- Um die notwendigen Abläufe sicherzustellen nimmt die Kommunale Teststelle vor Betriebsbeginn den Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und stimmt die Meldewege für positive Meldungen ab.
- Ist eine getestete Person nicht im Landkreis der Teststelle wohnhaft, so kann unter <https://tools.rki.de/plztool/> nach Eingabe der entsprechenden Postleitzahl des Wohnortes der getesteten Person das zuständige Gesundheitsamt und die Faxnummer ermittelt werden. Handelt es sich um eine getestete Person mit Wohnsitz im Ausland, so ist die Meldung an das Gesundheitsamt im Landkreis der Teststelle weiterzureichen.
- Das in der Teststelle verbleibende Meldeformular ist datenschutzkonform in der Teststelle abzuheften, für 4 Wochen aufzubewahren und muss nach diesem Zeitraum datenschutzkonform vernichtet werden.

9 Besteht eine Meldepflicht?

Bei einem positiven Testergebnis besteht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG eine Meldepflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Zum Meldeverfahren siehe 8.2.

10 Wie werden die Testangebote vergütet?

Die Städte, Gemeinden und Landkreise, die ein entsprechendes zusätzliches Angebot unterbreiten möchten, erhalten eine Vergütung. Weitere Informationen sind der entsprechenden Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Testung auf SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Schnelltests zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden zu entnehmen.

11 Wie erfolgt die Verteilung der Testkits?

Die Bereitstellung der Testkits erfolgt entlang der Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden. Die Städte, Gemeinden und Landkreise können entscheiden, ob sie dieses Angebot des Landes annehmen. Sofern die entlang der Einwohnerzahl rechnerisch bereitgestellten Testkits für einzelne Kommunen nicht ausreichen, können – sofern vorhanden – über diese Anzahl hinaus, weitere nicht abgerufene Testkits an meldende Kommunen abgegeben werden. Der Bereitstellungsschlüssel und weitere Regelungen zur Verteilung sind in der Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Testung auf SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Schnelltests zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden dargestellt.

Das Ministerium für Soziales und Integration stellt bei Bedarf zusätzlich bis zu 200.000 Schutzanzüge kostenfrei zur Verfügung.

Anlagen

- Bescheinigung Testergebnis und Meldenachweis
- Hinweisblatt „Mein Test ist positiv“